



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ♦ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

Satzung

für die Benützung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Heilsbronn

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

öffentliche Einrichtungen

Die in der Stadt Heilsbronn vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Heilsbronn.

§ 2

Grünanlagen

Grünanlagen nach § 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Heilsbronn unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichnete Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie Anlagenteile.

§ 3

Kinderspielanlagen

Kinderspielanlagen nach § 1 sind Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Heilsbronn unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze).

II. Benutzung der Einrichtungen

§ 4

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung während der festgesetzten Zeiten zu benutzen.

§ 5**Verhalten in den Grünanlagen und Kinderspielanlagen**

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht verunreinigt, die Anlageeinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist es den Benutzern untersagt:
 1. mit motorisierten Fahrzeugen, außer Krankenfahrzeuge, zu fahren,
 2. Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
 3. zu nächtigen,
 4. Fahren, Abstellen und Reinigen von Fahrzeugen, Radfahren von Kindern über 8 Jahren sowie Jugendlichen und Erwachsenen,
 5. Hunde frei oder an überlanger Leine herumlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze Hunde mitzubringen,
 6. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 7. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel auf Kinderspielplätze mitzubringen und zu sich zu nehmen.

§ 6**Benutzung der Kinderspielanlagen**

Die Kinderspielanlagen können bis zum Einbruch der Dunkelheit benützt werden. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Altersbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sowie zeitliche Begrenzungen sind einzuhalten.

§ 7**Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt, oder wer Anlageeinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand wiederherstellen zu lassen.

§ 8**Besondere Benützung**

Die Benützung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen über die Zweckbestimmung des § 4 hinaus bedarf der Genehmigung durch die Stadt Heilsbronn.

**§ 9
Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

**§ 10
Haftungsbeschränkungen**

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

**§ 11
Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. vorsätzlich Grünanlagen und Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlagen-
einrichtungen verändert (§ 5 Abs. 1),
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere ge-
fährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
(§ 5 Abs. 2),
3. als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen den Verboten des § 5 Abs. 3 zuwider-
handelt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

Heilsbronn, den 25. Juni 1993

STADT HEILSBRONN

Träger
1. Bürgermeister